



Ombudsstelle
für Studierende
hochschulombudsmann.at
hochschulombudsfrau.at

Analyse der FH-Ausbildungsverträge der Österreichischen Hochschüler_innenschaft und Ombudsstelle für Studierende

Impressum

Medieninhaber_innen und Herausgeber_innen: Österreichische Hochschüler_innenschaft, Referat für Fachhochschulangelegenheiten und Ombudsstelle für Studierende (OS) im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)

Postadressen: Österreichische Hochschüler_innenschaft: Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien; Ombudsstelle für Studierende: Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Redaktion: Österreichische Hochschüler_innenschaft und Ombudsstelle für Studierende

Rechtliche Analyse: CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH, beauftragt von Österreichische Hochschüler_innenschaft und Ombudsstelle für Studierende

Illustrationen: Ombudsstelle für Studierende

Grafische Gestaltung und Satz: Österreichische Hochschüler_innenschaft

Herstellung: Österreichische Hochschüler_innenschaft

Erscheinungsort und Datum: Wien, März 2020

Redaktions- und Verlagsanschrift: Adriana Novakovic,
Österreichische Hochschülerinnen_innenschaft, Taubstummengasse 7-8, 1040 Wien
Alle Angaben sind sorgfältig bearbeitet und erfolgen ohne Gewähr.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Grundlagen der rechtlichen Analyse.....	5
1. Vorbemerkungen.....	5
2. Vorgaben des öffentlichen Rechts.....	5
Rechtliche Beurteilung der Ausbildungsverträge	9
1. Studienrecht	9
Umgesetzt.....	9
Nicht umgesetzt.....	12

Vorwort

Oberste Priorität der Österreichischen Hochschüler_innenschaft ist die umfassende Vertretung aller Studierenden in Österreich. Besonders in Hochschulbereichen, wie dem Fachhochschulsektor, in denen der gesetzliche Schutz der Studierenden nicht umfangreich ausgestaltet ist, ist eine weitreichende Analyse der bestehenden Rechte und Pflichten von Studierenden notwendig.

Das Fachhochschulstudiengesetz, die gesetzliche Grundlage aller FH-Studiengänge, weist diverse Lücken auf, welche dazu führen können, dass Studierende sich privatrechtlich unwissentlich in benachteiligende Situationen begeben. Durch mangelnde Informationspolitik seitens der Fachhochschulen und, in manchen Fällen, nicht-Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, ist Studierenden oft nicht bewusst welche Rechte und Pflichten sie mit der Unterschrift der Ausbildungsverträge eingehen.

Aufgrund dessen hat sich die Österreichische Hochschüler_innenschaft dazu entschieden in Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle für Studierende eine rechtliche Analyse der Österreichischen Ausbildungsverträge im Fachhochschulbereich ins Leben zu rufen. Geprüft wurden diese durch CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH.

Da es sich um eine umfassende Analyse unterschiedlicher rechtlicher Belangen handelt, wurden zwei unterschiedliche Berichte veröffentlicht. In der vorliegenden Kurzversion wird ein besonderer Fokus auf die studienrechtliche Analyse gelegt.

Diese Analyse soll als Anstoß dazu dienen in Zukunft, Ausbildungsverträge an Fachhochschulen, fair, offen und transparent für alle Beteiligten zu gestalten.

Patricia Lang

**Referentin für Fachhochschulangelegenheiten der Österreichischen
Hochschüler_innenschaft**

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages gemäß § 31 HS-QSG für den institutionalisierten Dialog mit den hochschulischen Anspruchsgruppen hat die Ombudsstelle für Studierende gemeinsam mit der Fachhochschule Vorarlberg, der Arbeiterkammer Wien, der Österreichischen Fachhochschul-Konferenz (FHK), der Österreichischen Hochschüler_innenschaft (ÖH), der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) und der Österreichischen Privatuniversitäten Konferenz (ÖPUK) zwei einschlägige Fachtagungen in Dornbirn und in Wien zum Thema „Bestehende und zukünftige Rechtsverhältnisse Studierende – Hochschulinstitutionen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten“ veranstaltet.

Seit den beiden Tagungen sind Ist-Erhebungen zu bestehenden Regelungen und Informationen in Bezug auf FH-Ausbildungsverträge und auf FH-Studien- und Prüfungsordnungen getätigt worden. Bei den Recherchen sind vor allem die Themen Kosten (Studienbeiträge, Sachmittelbeiträge, Kautionen), Studienangebot, Transparenzgebot, Gerichtsstandvereinbarung, salvatorische Klausel, Urheberrecht, Nutzungs- und Immaterialgüterrechte im Mittelpunkt des Interesses gestanden.

Nunmehr liegen die Ergebnisse vor, die Analyse der Ausbildungsverträge wurde durch CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH durchgeführt, die in dieser Publikation veröffentlicht werden.

Dr. Josef Leidenfrost, MA

Leiter der Ombudsstelle für Studierende

Grundlagen der rechtlichen Analyse

1. Vorbemerkungen

Das vorliegende Dokument stellt zunächst einen allgemeinen die studienrechtlichen Eckpunkte für Ausbildungsverträge, die zwischen Fachhochschul-Erhaltern und präsumtiven Studierenden von Fachhochschul-Studiengängen abgeschlossen werden sollen, dar. Anschließend werden die Evaluierungsergebnisse der rechtlichen Analyse der Ausbildungsverträge, die von den Fachhochschul-Erhaltern in den aktuellen Ausbildungsverträgen umgesetzt worden sind, exemplarisch und anonymisiert dargestellt. Im nächsten Unterpunkt werden die Analyseergebnisse, die von den Fachhochschul-Erhaltern nicht umgesetzt worden sind mit den Links zu den verglichenen aktuellen veröffentlichten Ausbildungsverträgen nach Fachhochschul-Erhaltern aufgelistet.

2. Vorgaben des öffentlichen Rechts

2.1 FHStG

Aus dem Fachhochschul-Studiengesetz¹ ergibt sich zunächst – wenn auch nur indirekt –, dass das Verhältnis zwischen der Fachhochschule und ihren Studierenden nicht öffentlich-rechtlicher, sondern privatrechtlicher Natur ist. Die Zulassung zum Studium erfolgt nicht durch Bescheid, sondern durch zivilrechtlichen Vertrag.²

Zu demonstrativen oder fakultativen Inhalten der Ausbildungsverträge normiert das FHStG nichts. Verpflichtende Vertragsinhalte können sich nur indirekt aus dem FHStG ergeben. So gestattet § 4 Abs 8 FHStG, Zusatzprüfungen entweder vor Aufnahme des Studiums abzulegen oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums, jedenfalls vor Eintritt in das zweite Studienjahr, nachzuweisen. Werden Zusatzprüfungen nach der Studienzulassung abverlangt, müssen diese im Ausbildungsvertrag vorgeschrieben werden.

Gleiches gilt für die Absolvierung einer Studienberechtigungsprüfung (§ 5 Abs 12 FHStG) und der Durchführung eines Aufnahmeverfahrens (§ 11 FHStG) nach Abschluss des Ausbildungsvertrags. § 2 Abs 2 FHStG ermächtigt die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen, von Studierenden einen Studienbeitrag „in Höhe von höchstens 363,36 Euro je Semester“ einzuheben.³ § 14 FHStG erlaubt es Studierenden, eine Unterbrechung des Studiums zu beantragen.

Ausdrücklich geregelt ist, dass die Ausbildungsverträge keine Gebühren für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens (§ 11 Abs 2 FHStG) sowie keine Einhebung von pauschalierten Kostenbeiträgen für Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen, die den

¹ Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG). BGBl 340/1993 idF BGBl I 31/2018, im Folgenden kurz: FHStG.

² Ständige Rechtsprechung, vgl nur VwGH 28.06.2010, 2010/10/0126; VfGH 05.12.2013, B 572/2013, VfSlg 19.823; OGH 26.02.2014, 9 Ob 1/14h; OGH 06.06.2016, 17 Os 6/16k.

³ Siehe zum Lehrgangsbeitrag für außerordentliche Studierende § 9 Abs 4 FHStG.

laufenden, regulären Betrieb eines Studienganges betreffen (§ 2 Abs 4 FHStG), vorsehen dürfen.

Die wesentlichen Ziele von Fachhochschul-Studiengängen (§ 3 Abs 1 FHStG) können als Auslegungshilfe in die Präambel des Ausbildungsvertrags aufgenommen werden. Ein leitender Grundsatz für Fachhochschul-Studiengänge besagt, im Rahmen von Fachhochschul- Bachelorstudiengängen und Fachhochschul-Diplomstudiengängen den Studierenden ein Berufspraktikum vorzuschreiben, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt (§ 3 Abs 2 Z 3 FHStG). Ein Fachhochschulstudium ist außerdem so zu gestalten, dass es in der festgelegten Studienzeit abgeschlossen werden kann (§ 3 Abs 2 Z 4 FHStG).

Nach § 3 Abs 2 Z 7 FHStG sind dem Studierenden die besuchten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen jährlich, jedenfalls bei seinem Ausscheiden aus dem Fachhochschul-Studiengang, schriftlich zu bestätigen. Die Lehrveranstaltungen sind einer Bewertung durch die Studierenden zu unterziehen (§ 3 Abs 2 Z 9 FHStG). Eine Prüfungsordnung ist festzulegen (§ 3 Abs 2 Z 5 FHStG), darin sind die Anerkennung gleichwertiger, positiv abgelegter Prüfungen (§ 12 FHStG), allgemeine Prüfungsmodalitäten (§ 13 FHStG), mündliche (§ 15 FHStG) sowie abschließende Prüfungen (§ 16 FHStG), die Leistungsbeurteilung (§ 17 FHStG), die Prüfungswiederholung (§ 18 FHStG), Abschlussarbeiten (§ 19 FHStG), die Ungültigerklärung von Prüfungen sowie wissenschaftlichen Arbeiten (§ 20 FHStG) und den Rechtsschutz gegen negativ beurteilte Prüfung (§ 21 FHStG) zu regeln.

All diese Inhalte sind allenfalls in den Ausbildungsverträgen zu regeln bzw in diesen für verbindlich zu erklären. Dazu auch Hauser:

„Üblicherweise werden in derartigen Ausbildungsverträgen die Bezeichnungen der Vertragspartner, die Bezeichnung des jeweiligen Studiengangs, die Dauer der Ausbildung, Folgen bei Vertragsverletzung, Gerichtsstand sowie Ort und Datum des Vertragsabschlusses festhalten [...]. Als wesentliche Erhalter-Pflichten können das Erbringen der studienspezifischen Lehre sowie die Ermöglichung der diskriminierungsfreien Teilnahme daran gesehen werden [...]. Zu den Hauptvertragspflichten der/des Studierenden wird jedenfalls die ordentliche Erbringung der Studierleistungen im Rahmen des jeweiligen Curriculums und der Prüfungsordnung zu sehen sein; insb ist [...] vom Bestehen einer entsprechenden Teilnahmepflicht an den Lehrveranstaltungen auszugehen [...]. Sofern der Erhalter von der Möglichkeit Gebrauch macht, [...] Studienbeiträge einzuheben, ist dies im Ausbildungsvertrag zu verankern. Häufig finden sich in den Studienverträgen auch weitere Regelungen, wie zB die vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund, die Vereinbarung einer Schiedsklausel für Streitfälle oder etwa auch betreffend die Zuordnung bzw Verwertung von Rechten an im Rahmen des Studiums geschaffenen immateriellen Gütern“.⁴

⁴ Hauser, FHStG7 (2014) § 4 Anm 2; vgl diesen zitierend Kasparovsky in Hauser/Schweighofer, FHStG (2017) § 4 Rz 93.

Keine verpflichtenden Inhalte von Ausbildungsverträgen finden sich im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz⁵ und der FH-Gesundheits- und Krankenpflege- Ausbildungsverordnung⁶ oder im MTD-Gesetz⁷ und der FH-MTDAusbildungsverordnung.⁸

Sowohl im FHStG, als auch in den Akkreditierungsverordnungen ist davon die Rede, dass für die Finanzierung auslaufender Studiengänge Vorsorge zu treffen ist (§ 17 Abs 4 lit a FHStG). Lediglich im Hinblick auf gemeinsame Studienprogramme bestimmt § 3 Abs 2 Z 10 FHStG, dass die Möglichkeit zum Abschluss binnen angemessener Frist, „jedenfalls die Studiendauer zuzüglich von zwei Semestern“ gegeben sein muss. Es ist davon auszugehen, dass Vertragsklauseln, die im Falle des Auslaufens ein sofortiges Auflösungsrecht vorsehen, rechtswidrig sind.

2.2 HS-QSG.

Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz sieht sowohl die Akkreditierung der Fachhochschul- Einrichtung (§ 23 Abs 3 HS-QSG) als auch der Fachhochschul-Studiengänge vor (§ 23 Abs 4 HS-QSG).

Weder die gesetzlich festgelegten Prüfbereiche noch die auf der Grundlage des § 23 Abs 5 HS-QSG erlassene Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung⁹ normieren Vorgaben hinsichtlich der Inhalte der Ausbildungsverträge. Die FH-AkkVO bestimmt lediglich im Rahmen der Akkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs (Programmakkreditierung), dass die Fachhochschul-Einrichtung öffentlich leicht zugängliche Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung stellt (§ 17 Abs 1 lit p FH-AkkVO).

2.3 HSG

Aus dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014¹⁰ ergibt sich indirekt die Verpflichtung des Erhalters von Fachhochschul-Studiengängen, sicherzustellen, dass die Studierenden den Studierendenbeitrag fristgerecht an den Erhalter überweisen.

Nach § 38 Abs 4 HSG ist die Einhebung bzw Einzahlung des Studierendenbeitrages einschließlich allfälliger Sonderbeiträge (§ 38 Abs 6 HSG) von der Vertreterin oder dem Vertreter des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges in geeigneter Weise durchzuführen und zu überprüfen. Die Weiterleitung der bis zu diesem Zeitpunkt

⁵ Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl. I 108/1997 idF BGBl. I 37/2018, im Folgenden kurz: GuKG.

⁶ Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über Fachhochschul- Bachelorstudiengänge für die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege (FHGesundheits- und Krankenpflege- Ausbildungsverordnung), BGBl. II 200/2008, im Folgenden kurz: FHGuK- AV.

⁷ Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. 460/1992 idF BGBl. I 37/2018, im Folgenden kurz: MTD-Gesetz.

⁸ Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Fachhochschul- Bakkalaureatsstudiengänge für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (FHMTD- Ausbildungsverordnung), BGBl. II 2/2006, im Folgenden kurz: FH-MTD-AV.

⁹ Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung, beschlossen in der 27. Sitzung des Board der AQ Austria am 28. Mai 2015, im Folgenden kurz: FH-AkkVO.

¹⁰ Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014), BGBl. I 45/2014 idF BGBl. I 31/2018, im Folgenden kurz: HSG.

eingelangten Studierendenbeiträge einschließlich allfälliger Sonderbeiträge an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat spätestens am 31. Jänner, am 30. April, am 31. August und am 30. November eines jeden Jahres zu erfolgen. Die Einhebung des Studierendenbeitrags durch die Bildungseinrichtungen stellt „eine wichtige Aufgabe“ der jeweiligen Leiter der Bildungseinrichtungen dar.¹¹

Nicht geregelt ist, was eine geeignete Überprüfung der Einzahlung des Studierendenbeitrags darstellt. „Zweckmäßigerweise wird die Zulassung an die Entrichtung dieses Beitrages zu knüpfen sein.“¹² Mangels Zulassung wird bei Fachhochschul-Studiengängen die Pflicht zur Überweisung des Studierendenbeitrags zweckmäßigerweise im Ausbildungsvertrag zu regeln sein. Unterlässt der Erhalter des Fachhochschul-Studienganges die Kontrolle der Einhebung, sind Schadenersatzansprüche seitens der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft denkbar.¹³

¹¹ ErlRV 1258 BlgNR 25. GP, 7.

¹² Huber, ÖH-Recht7 (2017) § 38 Anm 7.

¹³ Huber, ÖH-Recht7 (2017) § 38 Anm 8.

Rechtliche Beurteilung der Ausbildungsverträge

1. Studienrecht

Umgesetzt

Im nachfolgenden Kapitel erfolgt eine Gegenüberstellung der ursprünglichen Vertragstexte ohne Angabe der jeweiligen Institutionen mit der darunter stehenden Analyse durch die Rechtsanwaltskanzlei (in kursiver Schrift).

Vertragstext

Spezialisierungen/Wahlpflichtmodule o.Ä.

Weist der Studienplan Wahlmöglichkeiten bzw. Spezialisierungen auf (Vertiefungsrichtungen, Fokusgruppen, Wahlpflichtmodule, Fremdsprachen o.Ä.), sollte die entsprechende Auswahl bzw. Entscheidung wohlüberlegt und in Übereinstimmung mit den beruflichen Zielsetzungen und persönlichen Interessen der/des Studierenden getroffen werden. Ein allfälliger Wechsel der gewählten Alternative ist daher nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze der gewünschten Alternative zulässig. Ein Wechsel bedarf eines schriftlichen, begründeten Antrages an den/die Studiengangsleiter/-in sowie dessen/deren Zustimmung.

Aus didaktischen und organisatorischen und/oder die Qualität des Studiums betreffenden Gründen gelten für jede Wahlmöglichkeit Mindest- und Maximalgruppengrößen. Werden diese Gruppengrößen unter- oder überschritten, ist die Hochschule berechtigt, Wahlmöglichkeiten im betreffenden Zeitraum nicht durchzuführen und/oder durch Umschichtungen eine ausgewogene Verteilung zwischen den Wahlmöglichkeiten zu erreichen. Hierbei wird die Hochschule versuchen, auf die von den Studierenden angegebenen Prioritäten bestmöglich einzugehen. Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Studienplatzes in einer bestimmten Vertiefungsrichtung bzw. Fokusgruppe und/oder einem Wahlpflichtmodul o.Ä. und/oder auf deren Durchführung besteht nicht.

Analyse

Die Mindest- und Maximalgruppengrößen können gegen § 13 Abs 3 FHStG verstoßen, wenn dadurch für einen einzelnen Studierenden die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust nicht möglich ist.

Vertragstext

Kosten für Sachmittel, Exkursionen, Auslandsaufenthalte, Sponsionen etc.

Stellt die Hochschule den Studierenden Lehr- oder Arbeitsmaterialien oder ähnliche Sachmittel zur Verfügung, so sind die dafür anfallenden Kosten ebenso von der/dem Studierenden zu tragen wie die Kosten einer Teilnahme an Exkursionen, Auslandsmodulen bzw. –semestern, der Graduierungs-/ Sponsionsfeier, Zusatzleistungen anlässlich des Studienabschlusses etc. Sollte der/die Studierende Zahlungsverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern/-innen der Hochschule nicht zeitgerecht erfüllen, ist die Hochschule berechtigt, ausständige Zahlungen für die Vertragspartner/-innen einzufordern (z. B. Partnerhochschulen, Studentenheime, Mensen, Bibliotheken, Kopieranstalten,

Beförderungsunternehmen etc.) Die/der Studierende verpflichtet sich, den Beitrag unverzüglich nach Erhalt der Rechnung bzw. Vorschreibung zu entrichten und ist sich bewusst, dass offene Zahlungen zum Ausschluss aus dem Studium und/oder zur Zurückhaltung von Zeugnissen, Diplomen oder sonstigen Nachweisen führen können.

Analyse

Satz 1 verstößt gegen § 2 Abs 4 FHStG.

Vertragstext

Unterbrechung des Studiums bzw. Wiederholung eines Studienjahres/-semesters

Eine Unterbrechung des Studiums bzw. Wiederholung eines Studienjahres/-semesters ist nur aus zwingenden persönlichen und/oder beruflichen Gründen möglich. Als derartige zwingende Gründe gelten z. B. Schwangerschaft, die Einberufung zum Wehr – oder Zivildienst oder schwere und lang andauernde Erkrankung. Dabei sind die Regelungen und die Vorgehensweise gemäß Studien- und Prüfungsordnung zu beachten.

Analyse

Die Wiederholung eines Studienjahres an zwingende persönliche und/oder berufliche Gründe zu binden verstößt gegen § 18 Abs 4 FHStG.

Vertragstext

Studienbeitrag/ÖH-Beitrag

Der Studienbeitrag beträgt gemäß §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 10 FHStG, 29 Abs. 2 und 3 HSG derzeit € 363,-- zzgl. ÖH-Beitrag pro Semester.

Ein Studienbeginn ist erst nach erfolgtem und nachgewiesenem Erlag des Studienbeitrags und des ÖH-Beitrags möglich. Bei Nichtleistung des Studienbeitrags/ÖH-Beitrags erfolgt eine einmalige schriftliche Mahnung unter Setzung einer Nachfrist.

Fälligkeit des Studienbeitrags/ÖH-Beitrags

Der Studienbeitrag/ÖH-Beitrag ist pro Semester fällig (auch für Praxis- und Auslandssemester). Für das Wintersemester muss der Studienbeitrag/ÖH-Beitrag bis zum 15. Oktober, für das Sommersemester muss der Studienbeitrag/ÖH-Beitrag bis 15. März auf dem Konto der Fachhochschule eingelangt sein.

Nach Ablauf dieser Einzahlungsfrist ist ein 10%iger Aufschlag zum Studienbeitrag/ÖH-Beitrag innerhalb der Nachzahlungsfrist (10.11. bzw. 10.4.) zu leisten. Die Zahlungsaufforderung ergeht gesondert per Mail.

WS

bis 15.10.

Studienbeitrag

ÖH-Beitrag

Nachfrist

16.10. bis 10.11.

+ 10 % Aufschlag

SS

bis 15.03.

Studienbeitrag

ÖH-Beitrag

Nachfrist

16.03. bis 10.04.

+ 10 % Aufschlag

Analyse

Dieser Punkt verstößt (in Verbindung mit den Richtlinien zur Entrichtung des Studienbeitrags/ÖH-Beitrags) gegen § 2 Abs 2 FHStG. Dass sich der Studienbeitrag innerhalb der Nachfrist erhöht regelt das FHStG – im Gegensatz zum UG – nicht. Der um 10 Prozent erhöhte Studienbeitrag ist daher rechtswidrig.

Vertragstext

Studienbeiträge, ÖH-Beitrag und Kostenersätze

Die FH macht von ihrem gesetzlichen Recht auf Einhebung von Studienbeiträgen in der jeweils gesetzlich möglichen Höhe Gebrauch. Die vollständige Bezahlung des Studienbeitrags und des ÖH-Beitrags ist Voraussetzung für die Aufnahme bzw. Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Semester und gilt als Einschreibung.

Analyse

Aus zivilrechtlicher Sicht wird empfohlen, die Höhe des Studienbeitrags aufzunehmen, um den Vorwurf zu vermeiden, dass die Studierenden mit dieser Klausel eine unklare Verpflichtung eingehen. Im Sinne des Transparenzgebotes sind Rechte und Pflichten möglichst klar zu umschreiben. Im konkreten Fall ist eine deutlichere Beschreibung ohne Umstände möglich (vgl nur § 2 Abs 2 FHStG). Auch die erwähnten Kostenersätze sind im Sinne des Transparenzgebots kritisch zu sehen, weil damit ein unabschätzbares Zahlungsrisiko für die Studierenden verbunden sein kann, was eine gröbliche Benachteiligung im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB darstellen kann. Pauschale Kostenersätze verstoßen zudem gegen § 2 Abs 4 FHStG.

Vertragstext

Evaluierung

Die/Der Studierende ist berechtigt und verpflichtet an den anonymen Evaluierungen mit dem Ziel der qualitativen Weiterentwicklung des Studiengangs und der Organisation mitzuwirken. Die FH ist berechtigt, die Einsicht in Prüfungsergebnisse im Intranet von der erfolgten Teilnahme an der Evaluierung der betreffenden Lehrveranstaltung abhängig zu machen.

Analyse

Die Einsicht in Prüfungsergebnisse im Intranet von der erfolgten Teilnahme an der Evaluierung der betreffenden Lehrveranstaltung abhängig zu machen, verstößt gegen § 13 Abs 6 FHStG, sofern die Prüfungseinsicht ausschließlich im Intranet möglich ist.

Vertragstext

Interne Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten, die in die gesetzliche Zuständigkeit des FH-Kollegiums gemäß § 10 Abs 3 Z 11 bzw. Abs 6 FHStG fallen, verpflichtet sich der/die Studierende vor Anrufung der ordentlichen Gerichte das in der Satzung der FH und in der Geschäftsordnung des FH-Kollegiums grundlegende Verfahren in Anspruch zu nehmen.

Analyse

Die gesetzlich angeordneten (hoheitlichen) Beschwerdemöglichkeiten des § 10 Abs 3 Z 11 und Abs 6 FHStG können durch privatrechtliche Vereinbarung nicht beschnitten werden.

Vertragstext

Unterbrechung des Studiums (Karenzierung)

Gemäß § 14 FHStG kann ein Antrag auf Unterbrechung des Studiums gestellt werden. Eine schriftliche Antragstellung an die Studiengangsleitung ist ausschließlich bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen (länger andauernde Erkrankung, Einberufung zum Militär- oder Zivildienst bei männlichen Studierenden, Geburt eines Kindes bei weiblichen Studierenden) möglich. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden.

Analyse

„zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe“ (§ 14 FHStG) gehen weiter als die hier genannten Gründe. Hier müsste in der Klammer ein „z. B.“ eingefügt werden, um Klarheit zu schaffen.

Nicht umgesetzt

Im nachfolgenden Kapitel werden unter Benennung der jeweiligen Institutionen die jene Vertragstextstellen zitiert, bei denen bisher noch keine Adaptierungen erfolgt sind.

Ausbildungsvertrag der Ferdinand Porsche Fern FH-Studiengänge

Vertragstext

Verpflichtungen der Fachhochschule

4. Die Fachhochschule verpflichtet sich, das Studium (Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine) so zu organisieren, dass der/die Studierende sein/ihr Studium bei ordnungsgemäßem Betreiben in der Regelstudiendauer abschließen kann. Die laut Studienplan vorgesehenen Wahlpflichtfächer werden erst ab einer Gruppengröße von mehr als 15 Studenten pro Spezialisierung angeboten.

Analyse

Satz 2: Die laut Studienplan vorgesehenen Wahlpflichtfächer erst ab einer Gruppengröße von 15 Studierenden pro Spezialisierung anzubieten, verstößt gegen § 13 Abs 3 FHStG, wenn dadurch für einen einzelnen Studierenden die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust nicht möglich ist.

Ausbildungsvertrag des FH Campus Wien

Vertragstext

4 Pflichten der/des Studierenden

4.1 Studienbeitrag

4.1.2 Die/Der Studierende erklärt sich bereit, der FH Campus Wien mit Zahlung eines Beitrags für zusätzliche Aufwendungen, die den Studierenden den Studienalltag erleichtern (wie z. B. Skripten, außercurriculare Angebote), in der Höhe von maximal EUR 83,-- je Semester, einen Teil ihrer außerordentlichen Aufwendungen zu ersetzen. Der Beitrag wird individuell für jedes Semester im Nachhinein verrechnet und der/dem Studierenden vorgeschrieben.

Analyse

Die Verpflichtung, der FH Campus Wien mit Zahlung eines Beitrags für zusätzliche Aufwendungen, die den Studierenden den Studienalltag erleichtern, in einer im Vertrag maximal festgelegten Höhe, die einen Teil der außerordentlichen Aufwendungen ersetzen soll, verstößt gegen das Kostenpauschalierungsverbot des § 2 Abs 4 FHStG. Die entsprechenden Rechtsfolgen sind nichtig (4.1.6., 4.2.2., 5.1.5.8, 10.2.).

Vertragstext

5.1.5.9 die Förderinstitution, die Zuschüsse zur Finanzierung des Studiengangs leistet, ihre Zahlungen – aus welchen Gründen auch immer – einstellt.

Analyse

Das Recht der einseitigen und sofortigen (siehe 5.2) Vertragsauflösung der FH für den Fall, dass die Förderinstitution, die Zuschüsse zur Finanzierung des Studiengangs leistet, ihre Zahlungen aus welchen Gründen auch immer einstellt, steht in einem Spannungsverhältnis zur Vorsorgeverpflichtung für auslaufende Studienpläne.

Ausbildungsvertrag FH Gesundheitsberufe OÖ

Vertragstext

zur Entrichtung des Sachmittelbeitrags, der entsprechend den tatsächlich anfallenden Kosten zwischen der FH-GmbH und den Studierenden berechnet wird. Darüber hinaus sind manche Lehrveranstaltungen mit Kosten verbunden, da diese Lehrveranstaltungen nicht in den Räumlichkeiten der FH GmbH stattfinden. Konkret betrifft dies Kosten für An- und Abreise, Verpflegung und Unterkunft.

Analyse

Sachmittelbeitrag: Dieser verstößt gegen das Pauschalierungsverbot des § 2 Abs 4 FHStG, auch wenn er „entsprechend den tatsächlichen anfallenden Kosten“ berechnet wird. Jedem Studierenden müssen die Kosten individuell verrechnet werden (sofern sie überhaupt verrechnet werden dürfen).

Ausbildungsvertrag der FH JOANNEUM

Vertragstext

4. Rechte und Pflichten der/des Studierenden

4.5 Die/Der Studierende ist verpflichtet, der FH JOANNEUM diejenigen Kosten – sofern die FH JOANNEUM diesbezügliche Forderungen geltend macht–, die über die Kosten für Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen, die den laufenden, regulären Betrieb eines Studienganges betreffen, hinausgehen, zu ersetzen. Dies sind insbesondere die Kosten für spezifische Haftpflichtversicherungen, die Durchführung von Exkursionen, die Bereitstellung von zusätzlichen zu den vorangeführten Lehr- und Lernmaterialien, für Bücher oder buchähnliche Skripten oder außerordentlichen Kopieraufwand.

Analyse

Die Kostenersätze sind im Sinne des Transparenzgebots kritisch zu sehen, weil damit ein unabschätzbares Zahlungsrisiko für die Studierenden verbunden sein kann, was eine gröbliche Benachteiligung im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB darstellen kann. Darüber hinaus fallen „Lehr- und Lernmaterialien“ regelmäßig unter „Materialien, die den laufenden, regulären Betrieb eines Studienganges betreffen“. Es liegt somit wohl auch ein Verstoß gegen § 2 Abs 4 FHStG vor.

Vertragstext

9. Beendigung des Vertrags

9.1 Die/Der Studierende ist zur Kündigung des Vertrags ohne Angaben von Gründen und ohne eine Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Die allfällige Refundierung von Studien-/Kostenbeiträgen gem. § 2 FHStG richtet sich nach der zum Beendigungszeitpunkt jeweils geltenden Regelung über die Einhebung von Studien-/Kostenbeiträgen gem. § 2 FHStG.

Die Kündigung ist nachweislich schriftlich gegenüber der Studiengangsleitung zu erklären, wobei hierfür auch eine E-Mail genügt.

Analyse

Die Klausel, die die Refundierung von Studien-/Kostenbeiträgen regelt, ist intransparent, weil sie für die Studierenden keinerlei Erklärungswert enthält. Im Übrigen sind die Studien-/Kostenbeiträge jedenfalls dann, wenn FH Joanneum aus Gründen, die nicht von den Studierenden zu vertreten sind, den Vertrag kündigt, rückzuerstatten. Nicht jeder auch noch so geringfügige Verstoß gegen die Studien- und Prüfungsordnung kann einen wichtigen Grund darstellen. Diese Bestimmung ist daher gröblich benachteiligend iSd KSchG.

Ausbildungsvertrag der FH Burgenland

Vertragstext

7. Studienbeitrag/Kautio

c. Die Fachhochschule ist berechtigt, eine Kautio in der Höhe von EUR 350,-, gleichzeitig mit der Studienplatzzusage, einzuheben. Diese Kautio ist vor der Inskription, spätestens jedoch bis zum Abschluss dieses Vertrages, auf das Konto einzuzahlen. Sofern der/die Studierende über das gesamte erste Semester inskribiert ist, wird die Kautio zurückgezahlt.

Analyse

Die Einhebung einer Kautions „gleichzeitig mit der Studienplatzzusage“ verstößt gegen § 11 Abs 2 FHStG, wonach für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sind von den Bewerberinnen und Bewerbern keine Gebühren zu entrichten sind (siehe auch den Zusammenhang mit dem ersten Semester in lit d).

Vertragstext

16. Einstellung des Fachhochschul-Studiengangs, Schadenersatz

a. Die Fachhochschule behält sich vor, eventuelle Freifächer und Wahlpflichtmodule bei zu geringer Nachfrage nicht anzubieten oder deren Teilnehmeranzahl zu limitieren.

Analyse

Freifächer und insbesondere Wahlpflichtmodule bei zu geringer Nachfrage nicht anzubieten oder deren Teilnehmerzahl zu limitieren, verstößt gegen § 13 Abs 3 FHStG, wenn dadurch für einen einzelnen Studierenden die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust nicht möglich ist.

Ausbildungsvertrag der FH IMC Kreams

Vertragstext

VI. Beendigung des Ausbildungsvertrages

1) Kann ein neuer Jahrgang resp. Studiengang wegen zu geringer AufnahmewerberInnenzahl oder mangels Akkreditierung durch die AQ Austria nicht durchgeführt werden oder wird die Weiterführung des Studienganges von der AQ Austria untersagt oder aus nicht von der IMC FH Kreams verschuldeten Gründen unmöglich, so ist die IMC FH Kreams berechtigt, den Ausbildungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In diesem Fall ist der schon einbezahlte Studienbeitrag für das stornierte Semester an die/den Studierende/n zu refundieren.

Analyse

Das Recht der einseitigen und sofortigen Vertragsauflösung der FH für den Fall, dass die die Weiterführung des Studienganges aus nicht von der Erhalterin verschuldeten Gründen unmöglich ist, steht in einem Spannungsverhältnis zur Vorsorgeverpflichtung für auslaufende Studienpläne.

Ausbildungsvertrag des Management Center Innsbruck

Vertragstext

8. Studienbeitrag

Zum Zeitpunkt der Errichtung des gegenständlichen Bildungsvertrags sind auf Grundlage der herrschenden Rechtslage Studienbeiträge in der Höhe von EURO (...) pro Semester vorgesehen. Für Studierende aus Drittstaaten werden Studienbeiträge in der Höhe von EURO (...) pro Semester eingehoben.

Analyse

Der Studienbeitrag darf den in § 2 Abs 2 FHStG festgelegten Betrag nicht übersteigen.

Vertragstext

11. Kautio

Im Studium kann nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung gestellt werden. Um zu verhindern, dass aufgenommene Bewerber/-innen ihr Studium nicht antreten oder ohne plausible Gründe vorzeitig ausscheiden und damit anderen Studienbewerbern/-innen die Möglichkeit zum Studium vorenthalten, wird mit Zuerkennung eines Studienplatzes zusätzlich zum Studienbeitrag eine Kautio in der Höhe von EURO (...) eingehoben. Für Studierende aus EU- und EWR-Drittstaaten beträgt die Kautio EURO (...).

Die Kautio trägt auch im Umstand Rechnung, dass ein von der Hochschule vertraglich zugesicherter Studienplatz im Falle seiner späteren Zurücklegung in aller Regel nicht mehr entsprechend der Rangfolge auf der Warteliste oder in anderer Weise qualitativ vergeben werden kann (bzw. im Einzelfall sogar überhaupt unbesetzt verbleibt), weil sich auf der Warteliste befindliche Bewerber/-innen mangels Berücksichtigung zwischenzeitlich für andere Hochschulen, Studienorte oder Studienrichtungen entscheiden mussten.

Die Einhebung der Kautio dient daher der Sicherstellung einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, qualitativ hochwertigen, transparenten und fairen Vergabe der Studienplätze sowie einem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen. Sie soll insbesondere einer leichtfertigen Entscheidung über die Annahme eines Studienplatzes und/oder spätere Zurücklegung eines Studienplatzes zu Lasten anderer Bewerber/-innen entgegenwirken.

Die Kautio muss binnen zwei Wochen nach Rechnungslegung spesenfrei für den Empfänger auf dem Konto der Hochschule eingegangen sein. Ist die Kautio nicht oder nicht vollständig bis zu diesem Termin auf dem oben genannten Konto eingelangt, so gilt dies als Verzichtserklärung der/des Studierenden im Hinblick auf den Studienplatz. In diesem Fall steht es der Hochschule frei, den Studienplatz unverzüglich und ohne weitere Nachricht an andere Studienwerber/-innen weiterzugeben oder auf der Einhaltung des gegenständlichen Bildungsvertrages zu bestehen.

Die Kautio wird bei erfolgreichem Abschluss des ersten Semesters auf den Studienbeitrag für das zweite Semester angerechnet. Sollten vor dem Hintergrund einer veränderten Rechtslage in Zukunft verringerte Studienbeiträge eingehoben werden, wird die Kautio auf die entsprechenden Semester angerechnet bzw. bei völligem Entfall von Studienbeiträgen spätestens mit Abschluss des Studiums an die Studierende retourniert.

Die Hochschule ist berechtigt, allfällige Verbindlichkeiten der/des Studierenden von der Kautio abzuziehen, die die Vermeidung, Beseitigung oder Behebung von Verschmutzungen, Beschädigungen oder sonstigem kostenverursachendem Verhalten der/des Studierenden betreffen.

Die Kautio verfällt, sofern die/der Studierende ihr/sein Studium nicht antritt oder ohne plausible Gründe vorzeitig aus dem Studium ausscheidet.

Belegt der/die Studierende mehrere Studiengänge an der Hochschule, so ist die Kautio für jeden Studiengang zu entrichten.

Mit Unterzeichnung des Bildungsvertrages bestätigt die/der Studierende, die Informationen zur Kautio auf beiliegendem Infoblatt gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Analyse

Die Einhebung einer Kautions „um zu verhindern, dass aufgenommene Bewerber/-innen ihr Studium nicht antreten oder ohne plausible Gründe vorzeitig ausscheiden und damit anderen Studienwerber/-innen die Möglichkeit zum Studium vorenthalten“, verstößt gegen § 11 Abs 2 FHStG, wonach für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sind von den Bewerberinnen und Bewerbern keine Gebühren zu entrichten sind. Zudem ist die Formulierung, wonach die Kautions verfällt, wenn die/der Studierende „ohne plausible Gründe“ vorzeitig aus dem Studium ausscheidet, intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG.

Ausbildungsvertrag der FH Gesundheitsberufe Tirol

Vertragstext

5. Studiengebühren und Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag)

5.7. Für die erste Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von € 3,50 und für die zweite Mahnung in Höhe von € 7,00 zusätzlich in Rechnung gestellt. Die fhg GmbH behält sich bei ausständigen Studiengebühren, dem Sachmittelbeitrag oder dem ÖH-Beitrag vor, Studienbestätigungen, Zeugnisse bzw. ähnliche Bestätigungen über den Studienfortschritt zurückzuhalten.

Analyse

Mahngebühren für Studienbeiträge entsprechen der Erhöhung des Studienbeitrags in der Nachfrist und erscheinen daher mit Blick auf § 2 Abs 2 FHStG unzulässig.

Vertragstext

6. Sachmittelbeitrag

6.1.1. Der jährliche Sachmittelbeitrag für eine/n Studierende/n beträgt für das Studienjahr 2017/18 € 134,- pro Jahr und pro Studierende/n und ist binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zu entrichten.

Analyse

Der Sachmittelbeitrag iHv EUR 134,- pro Studienjahr verstößt gegen § 2 Abs 4 FHStG. Die Kosten müssen den Studierenden individuell und exakt verrechnet werden.

Vertragstext

7. Kautions

7.1. Aufgenommene BewerberInnen müssen eine Kautions in Höhe von € 69,00 hinterlegen. Diese wird mit den Studiengebühren bei Aufnahme in den FH-Bachelor-Studiengang in Rechnung gestellt.

7.2. Die Kautions verfällt, wenn die/der aufgenommene BewerberIn das Studium nicht antritt, ohne plausiblen Grund aus dem Studium ausscheidet oder Eigentum der fhg GmbH nicht ordnungsgemäß bei Beendigung des Studiums retourniert (z. B. Dienstkleidung, Spindschlüssel, Fachliteratur, etc.).

Analyse

Die Kautions verstößt gegen § 11 Abs 2 FHStG, wonach für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sind von den Bewerberinnen und Bewerbern keine Gebühren zu entrichten sind.

Ausbildungsvertrag der FH St. Pölten

Vertragstext

4. Kopierbeitrag und Studienaussweis

4.1. Der/Die Studierende hat für das Studium im ersten Jahr einen Kopierbeitrag in Höhe von € 150,00 (im Falle eines Masterstudiums € 120,00) zu erlegen. Darin sind € 30,00 für die Bereitstellung des Ausweises für Studierende enthalten, der Restbetrag steht dem/der Studierenden zum freien Kopieren/Drucken zur Verfügung. Die Überweisung hat gemeinsam mit der Studiengebühr des ersten Semesters zu erfolgen.

Analyse

Der Kopierbeitrag iHv EUR 150,- (!) verstößt gegen § 2 Abs 4 FHStG.

Vertragstext

8.4. Kann ein neuer Jahrgang wegen zu geringer AufnahmewerberInnenzahl nicht durchgeführt werden (die Erhalterin stellt in diesem Fall jedoch auch ein Ersatzangebot in einem anderen Studiengang) oder wird die bestehende Akkreditierung des Studienganges vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) widerrufen oder ist die Weiterführung des Studienganges aus nicht von der Erhalterin verschuldeten Gründen unmöglich, so ist die Erhalterin berechtigt, den Ausbildungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In diesem Fall ist die schon einbezahlte Studiengebühr zu refundieren.

Analyse

Das Recht der einseitigen und sofortigen Vertragsauflösung der FH für den Fall, dass die die Weiterführung des Studienganges aus nicht von der Erhalterin verschuldeten Gründen unmöglich ist, steht in einem Spannungsverhältnis zur Vorsorgeverpflichtung für auslaufende Studienpläne.

FH Technikum Wien

Der aktuelle Ausbildungsvertrag für das Studienjahr 19/20 wird auf der Homepage veröffentlicht werden.

Vertragstext

6.2.4 Kautions

Im Zuge der Einschreibung ist der Nachweis über die einbezahlte Kautions zu erbringen.

Die Kautions beträgt € 150,-.

Bei Nichtantritt des Studiums oder Abbruch während des ersten oder zweiten Semesters verfällt die Kautions. Bei aufrehtem Inskriptionsverhältnis zu Beginn des zweiten Semesters wird die Kautions auf den Unkostenbeitrag (siehe nächster Punkt) des ersten und zweiten Semesters angerechnet.

Analyse

Die Kautions „im Zuge der Einschreibung“ verstößt gegen § 11 Abs 2 FHStG.

Vertragstext

6.2.5 Unkostenbeitrag

Pro Semester ist ein Unkostenbeitrag zu entrichten, wobei es sich nicht um einen Pauschalbetrag handelt. Der Unkostenbeitrag stellt eine Abgeltung für über das Normalmaß hinausgehende Serviceleistungen der FH dar, z. B. Freifächer, Beratung/Info Auslandsstudium, Sponsionsfeiern, Vorträge / Jobbörse, Mensa etc. Die Höhe des Unkostenbeitrages beträgt derzeit € 75,- pro Semester. Eine allfällige Anpassung wird durch Aushang bekannt gemacht. Der Unkostenbeitrag ist im 3. Semester gleichzeitig mit der Studiengebühr vor Beginn des Semesters zu entrichten.

Bei Vertragsauflösung vor Studienabschluss aus Gründen, die die Studentin bzw. der Student zu vertreten hat, oder auf deren bzw. dessen Wunsch, wird der Unkostenbeitrag zur Abdeckung der dem Erhalter erwachsenen administrativen Zusatzkosten einbehalten.

Analyse

Der pauschale Unkostenbeitrag verstößt gegen § 2 Abs 4 FHStG (die Nichtentrichtung stellt auch einen Ausschlussgrund dar).

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Vertragstext

§ 5 Pflichten der Studierenden

Weiters verpflichtet sich die oder der Studierende, den durch die TherMilAk konkret errechneten allfälligen Kostenbeitrag, der über die Kosten für Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen des regulären Studienbetriebes hinausgeht, bis zum jeweils festgesetzten Termin zu entrichten. (Gilt nicht für Ressortangehörige)

Analyse

Die Verpflichtung zur Entrichtung eines „konkret errechneten allfälligen Kostenbeitrag[s], der über die Kosten für Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen des regulären Studienbetriebes hinausgeht,“ verstößt gegen § 2 Abs 4 FHStG. Nach dieser Bestimmung sind nur darüber hinaus gehende, tatsächlich anfallende Kosten individuell zwischen Erhalter und Studierendem zu verrechnen. § 2 Abs 4 FHStG schließt daher einen Kostenbeitrag generell aus. Die Vertragsbestimmung ist auch aus zivilrechtlicher Sicht problematisch, zumal damit ein unabschätzbares Zahlungsrisiko für die Studierenden verbunden sein kann, was eine gröbliche Benachteiligung im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB darstellen kann.

Vertragstext

§ 6 Auflösung bzw. Kündigung des Ausbildungsvertrages

(4) Eine einseitige Kündigung durch die Studierende oder den Studierenden ist unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist möglich.

Analyse

Es stellt sich die Frage, welche Konsequenz die Nichteinhaltung der 4-wöchigen Kündigungsfrist nach sich zieht, zumal die Studierenden selbstverständlich nicht dazu verpflichtet werden können, Kurse (weiter) zu besuchen.

FH Kärnten

Die Evaluierungsergebnisse werden im Ausbildungsvertrag 20/21 berücksichtigt werden.

Vertragstext

3. Rechte und Pflichten der FH Kärnten

3.1 Die FH Kärnten verpflichtet sich zur Planung und Durchführung des FH-Studienganges in der Regelstudiendauer, sofern genügend Studierende aufgenommen werden können. Abweichungen von der Regelstudiendauer können sich aus den in Punkt 1.4 genannten Gründen ergeben. Es werden gemäß dem Ausbildungsziel des FH-Studienganges entsprechende Lehrende engagiert und die erforderlichen Räume zur Verfügung gestellt. Sollte der ausgewählte FH-Studiengang nicht genügend Studierende aufnehmen können, ist die FH Kärnten berechtigt, den FH-Studiengang nicht zu starten und den Ausbildungsvertrag zu beenden. Betroffene Studierende werden zeitnah darüber in Kenntnis gesetzt.

Analyse

Für den Fall, dass die FH einen Studiengang nicht startet, sind den Studierenden ihre Studien- / Kostenbeiträge jedenfalls rückzuerstatten.

Vertragstext

5. Studienbeitrag und ÖH-Beitrag

5.3 Der Studienbeitrag und der ÖH-Beitrag sind jeweils im Voraus zu entrichten und bis zum 1. Oktober (für das jeweilige Wintersemester) bzw. bis zum 1. März (für das jeweilige Sommersemester) einzuzahlen. Sollte der Studienbeitrag nicht fristgerecht zur Einzahlung gebracht werden, so wird dem Studierenden zur Bezahlung jeweils im Wintersemester bis zum 31. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März eine Nachfrist zugestanden. Im Falle der Bezahlung innerhalb der Nachfrist erhöht sich der Studienbeitrag um 10 %. Wird auch bis zum Ende der Nachfrist der Studienbeitrag nicht beglichen, so ist die FH Kärnten nicht mehr an den Ausbildungsvertrag gebunden und kann den Studierenden exmatrikulieren.

Analyse

Dass sich der Studienbeitrag innerhalb der Nachfrist erhöht, regelt das FHStG – im Gegensatz zum UG – nicht. Der um 10 Prozent erhöhte Studienbeitrag ist daher rechtswidrig.